

wo er nicht als Beamter, sondern als Privatmann, als Staatsbürger ist. Nach jener Verordnung hat ferner ein Beamter sich auch aller Handlungen zu enthalten, die ein Urtheil gegen Regierungsmaafregeln enthalten. Meine Herren, ein Urtheil muß auch der Staatsdiener haben, er hat es überall gehabt, selbst in absoluten Staaten. Er muß aber auch das Recht haben, dieses Urtheil in den gesetzlichen Formen auszusprechen. Thut er das nicht in den gesetzlichen Formen, so darf das auch jeder Staatsbürger nicht; thut er es mit der gesetzlichen Form, so sehe ich nicht ein, warum ein Staatsdiener nicht das Recht haben sollte, Regierungsmaafregeln in den gesetzlichen und erlaubten Formen zu beurtheilen und selbst zu tadeln. Dieses Recht hat ein jeder Staatsbürger, folglich auch der Beamte, selbst nach der Censoreninstruction. — Die Freiheit der bloßen Meinung ohne die Freiheit, sie auszusprechen, ist gar keine (äußere), nur eine innere, gar keiner Anerkennung und Beschützung bedürftige, in allen, auch den absolutesten Staaten sichere. Wenn es ferner heißt, die Beamten sollen sich aller politischen Demonstrationen gegen die Regierung enthalten, so könnte ich eher damit einverstanden sein, in so fern der Ton auf: „Demonstration“ gelegt wird. Ich bin auch kein Freund von Demonstrationen, aber was ist eine „Demonstration“? Viel zu weit wird gegangen, wenn es heißt, die Beamten sollen sich jeder Manifestationen enthalten. Manifestation heißt die Aeußerung einer Ansicht und Ueberzeugung. Diese kann man Niemandem verwehren, wenn sie keine gesetzlich verbotene oder strafbare oder in ungesetzlicher Form erfolgt ist. Dies ist ein allgemeines Menschenrecht. „Schmähen“, „aufreizen“ und „verleumden“ soll und darf natürlich ein Beamter nicht, aber dies darf auch jeder andere Staatsbürger nicht. Es würde dann auch nach meiner Ansicht das Recht der Beschwerde und das Petitionsrecht durch jene Verordnung gelähmt. Jeder Staatsbeamte hat, wie jeder Staatsbürger, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerde. Wenn er eine der Regierung entgegengesetzte Ansicht nicht aussprechen darf, so darf er auch nicht petitioniren; er darf nicht Beschwerde führen über das, was die Regierung gethan hat, sobald er ein der Regierung entgegengesetztes Urtheil nicht aussprechen darf. Und, meine Herren, wozu würde das führen in Bezug auf die Vertreter des Volks, die in diesem Saale sitzen? Sollen auch diese keine der Regierung entgegengesetzte Ansicht aussprechen? Ist das mit der Verfassungsurkunde vereinbar? Der Landtagsabgeordnete ist kein Staatsdiener, sondern Volksvertreter. Allein wenn man hier diesen Unterschied machen kann, so kann man auch außerhalb des Landtags so unterscheiden zwischen den Beamten im Berufe und den Beamten außerhalb des Berufes. Wenn die Beamten keine der Regierung entgegengesetzte Ansicht kundgeben, kein Urtheil gegen die Maafregeln derselben aussprechen dürfen, so können sie auch nicht zu Landtagsabgeordneten, zu Vertretern des Volks gewählt werden. Dieses wird sich jene Verordnung merken. Es scheint mir aber dieselbe selbst nicht vereinbar mit dem Staatsdienergesetze. Nach §. 7 hat der Staatsdiener das Recht, gegen eine Verordnung einer obern Behörde Vorstellungen zu machen. Wenn er dieses Recht aus-

übt, spricht er auch eine der Regierung entgegengesetzte Ansicht aus. Ferner ist die Verordnung zu unbestimmt und zu weit gefaßt, so daß sie leicht mißverstanden und gemißbraucht werden kann. Sie ist aber auch wirkungslos. Wenn ein Staatsbeamter, der als richterlicher Beamter nicht absetzbar ist, sich an jene Verordnung nicht kehrt, was will das Justizministerium machen? Strafen kann es ihn nicht, denn eine Strafe müßte gesetzlich sanctionirt sein; eine Strafe darauf, auf das bloße Aussprechen von Urtheilen und Ansichten gegen die Regierung oder deren Maafregeln ist aber, Gott sei Dank! bei uns noch nicht gesetzlich festgesetzt, also würde die Verordnung ganz wirkungslos sein, wenn ein Justizbeamter sich nicht daran kehrte. Nun aber scheint es mir in dem Interesse der Regierung zu liegen, Verordnungen zu erlassen, die auch befolgt werden müssen, nicht aber einen bloßen Rath enthalten. Durch solche Verordnungen, zu deren Ausführung keine gesetzlichen Zwangsmittel, für deren Nichtbefolgung die Regierung keine Strafen hat, sinkt das Ansehen derselben. Es wäre aber auch zu Erlassung dieser Verordnung ein Gesetz mit Zustimmung der Stände erforderlich gewesen. Ueberall, wo Rechte beeinträchtigt werden, ist auch ein Gesetz notwendig. Durch die fragliche Verordnung werden aber die allgemeinen, einer jeden Person, auch dem Beamten zukommenden Rechte der Persönlichkeit, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, das Recht der Redefreiheit, der Beschwerde, das Petitionsrecht beeinträchtigt. Allerdings hat die Regierung das Obergewicht; allein dieses hat es nur mit der Handhabung bereits bestehender Gesetze zu thun, darf nicht Rechte, die Freiheit der Person, mehr beschränken, als es die bereits bestehenden Gesetze thun. Wenn der Herr Staatsminister sich auf das Ausland berief, auf England und Frankreich, so weiß ich wohl, daß es namentlich in Frankreich mit der Unabhängigkeit der Beamten sehr schlecht steht, und in diesem Punkte wünschte ich nichts von Frankreich nachgeahmt zu haben. Aber jedenfalls ist auch dort das Civilstaatsdienergesetz nicht so, wie das unsrige. Aus diesen Gründen halte ich diese Verordnung für mindestens höchst bedenklich und ihre Rechtmäßigkeit für mindestens zweifelhaft, und stelle den Antrag für die ständische Schrift: „Die hohe Staatsregierung wolle die vom Justizministerium an die Unterbeamten in Betreff des politischen Verhaltens derselben im Herbst 1845 erlassene Generalverordnung wieder zurücknehmen.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete D. Schaffrath stellt einen Antrag für die ständische Schrift, der so lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle die vom Justizministerium an die Unterbeamten in Betreff des politischen Verhaltens derselben im Herbst 1845 erlassene Generalverordnung wieder zurücknehmen.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Ist der Antrag auch nicht unterstützt, so muß ich doch einige Aeußerungen des geehrten Ab-